

Deutsche 49er Klassenvereinigung e.V.



Deutsche 49er Klassenvereinigung,

Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung 2024 der Deutschen 49er-Klassenvereinigung e.V.

Postanschrift - Vorsitzender:

Robert Hallmann

Hofhalde 13

78462 Konstanz

Internet: www.49erkv.de

Mail: 1.vorsitzender@29erkv.de

Datum: 13.12.2024

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir Euch zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung der 49er Klassenvereinigung ein.

Die Versammlung findet am Sonntag, den 29.12.2024 um 19.00 Uhr statt.

Ort: Online / Microsoft Teams

Link:

https://teams.microsoft.com/join/19%3ameeting_OWI3OTk1YjUtODdhNy00OTNhLWFmN2QtNWYwOTJlYjk5NDEw%40thread.v2/0?context=%7b%22id%22%3a%2207af2d92-bae8-4643-845c-1d925608e5ea%22%2c%22oid%22%3a%22d07f2498-49d1-4a58-a2c9-cb980881330b%22%7d

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Benennung Protokollführer
3. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
4. Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfer5.
5. Antrag auf Änderung der Satzung / siehe Anhang
6. Entlastung des bisherigen Vorstands
7. Wahlen Sportwart, Schatzmeister, Schriftführer, Verantwortlicher Kommunikation
8. Veranstaltungen 2024
9. Anträge der Mitglieder
10. Verschiedenes
11. Ort und Termin der nächsten Hauptversammlung

Weitere Anträge richtet Ihr bitte bis zum 19.12.2024 in schriftlicher Form, gerne auch per E-Mail (1.vorsitzender@29erkv.de), an den Vorstand.

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme.

Robert Hallman
1.Vorsitzender

Anhang:

Beschlussvorlage

-

Satzungsänderung

1. Passus

—

§1 bisher:

Die Deutsche 49er Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Segelbooten nach den internationalen Klassenvorschriften für den 49er und 49erFX. Sitz der Vereinigung ist Große Elbstrasse 117, 22767 Hamburg.

Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen. Sie ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Seglerverband.

neu:

1. Die Deutsche 49er Klassenvereinigung ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Segelbooten nach den internationalen Klassenvorschriften für den 49er und 49erFX. Sitz der Vereinigung ist Hamburg.

2. Sie ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Seglerverband.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Passus

—

§ 7 bisher:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Akklamation.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkasten oder geheime Wahl beantragen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der KV, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die KV wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten. Der Vizepräsident wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Sportwart

neu

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen

.

2. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt

Vorsitzender: Robert Hallmann, 2. Vorsitzender: Christian Krause, Kassenwart: Gabi Zschech

Sportwart: Ralph Fiebig

Eingetragen beim Amtsgericht Kiel (Vereinsregister) VR 6670 KI

durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkasten oder geheime Wahl beantragen.

3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der KV, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4. Die KV wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten. Der Vizepräsident wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.

5. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Sportwart
5. dem Schriftführer
6. dem Verantwortlichen für Kommunikation